

Allgemeine Einkaufsbedingungen der aluplast GmbH

Stand: 01.01.2020

§ 1 Geltung

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern, Lieferanten und Dienstleistern, nachfolgend insgesamt „Lieferant“ genannt. Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

(4) Im Einzelfall mit dem Lieferanten getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(7) Für die Warenanlieferung gelten die auf unserer Homepage abrufbare aktuelle **Richtlinie zur Warenanlieferung (AA-478_DE)** sowie die **Allgemeine Verpackungsvorschrift von Handelswaren für Lieferanten der aluplast GmbH (AA-**

434_DE). Wir sind zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 (**Qualitäts-Management-System**) und handeln nach den Grundsätzen der DIN EN ISO 50001 (**Energie-Management-System**). Aus diesem Grund kann die Kaufentscheidung für Leistungen teilweise auf der energiebezogener Leistung basieren.

§ 2 Vertrag

(1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit Abgabe oder Bestätigung mindestens in Textform als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Lieferant wird unsere Bestellung innerhalb der im Bestellformular gesetzten Frist schriftlich bestätigen oder die Leistung vorbehaltlos ausführen (Annahme). Eine verspätete Annahme oder eine Abweichung der Auftragsbestätigung oder der Leistung von der Bestellung gilt als neues Angebot und bedarf der ausdrücklichen Annahme durch uns mindestens in Textform. Dies gilt insbesondere auch bei technischen Änderungen der Lieferung und deren Auswirkungen auf Preise, Lieferzeit oder sonstige Konditionen.

(3) Die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung bedeutet keine Einwilligung.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungstellung

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, es sei denn diese sind ausdrücklich als Nettopreis ausgewiesen.

(2) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich Transport- und Haftpflicht-versicherung) an die Anschrift des Empfängers ein.

(3) Der Lieferant stellt den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende ordnungsgemäße Rechnungen. Die Rechnungen sind uns unter Angabe von Bestellnummer Lieferantenummer, Lieferscheinummer und Bestelldatum sowie Bestellnummern, Artikelnummern, den berechneten Mengen, den Einzelpreisen sowie unter Angabe des Namens des bestellenden Mitarbeiters getrennt von der Warenlieferung nach Vereinbarung entweder auf dem Postweg oder elektronisch zu übermitteln.

(4) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.

(5) Wenn wir innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung Zahlung leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

(6) Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag so rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht, dass im normalen Geschäftsgang die Überweisung fristgerecht beim Gläubiger eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt

fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

(8) Dem Lieferanten stehen ein Zurückbehaltungsrecht sowie das Recht zur Aufrechnung nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu. Die Abtretung von Forderungen gegen uns bedarf unserer schriftlichen Einwilligung. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt. Wir sind berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Lieferant ist ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung ganz oder in wesentlichen Teilen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen oder den Produktionsort zu ändern. Erteilen wir die Einwilligung, so bleibt der Lieferant für die Vertragserfüllung verantwortlich. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

(2) Bei Teilleistung oder vorzeitiger Leistung behalten wir uns vor, die Annahme zu verweigern und die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen bzw. erst zur vereinbarten Fälligkeit zu zahlen.

(3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Lieferantenummer, Bestellnummer, Bestell- und Auslieferdatum, Inhalt der Lieferung (Artikelnummern und Menge) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(4) Weiterhin ist als Teil der geschuldeten Leistung die vereinbarte sowie die gesetzlich vorgeschriebene Dokumentation in vereinbarter Sprache beizulegen, insbesondere Zulassungen, Prüfzeugnisse, Konformitätsbescheinigungen, DIN- oder EN-Sicherheitsdatenblätter, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Ersatzteillisten, Benutzerhandbücher sowie die nach den Bestimmungen des Außenhandels erforderlichen Dokumente.

(5) Bei Streckenlieferungen vom Lieferanten direkt an unsere Kunden wird der Lieferant auf unsere Aufforderung hin Versandpapiere verwenden, die den Lieferanten nicht erkennen lassen oder aluplast als Lieferanten gegenüber dem Kunden ausweisen. aluplast wird dem Lieferanten bei Bedarf Vorlagen für aluplast-Lieferscheine zur Verfügung stellen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Versandpapiere gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren und auf unsere Anforderung hin unverzüglich an uns herauszugeben.

(6) Falls schriftlich nicht anders vereinbart, hat die Leistung an den in der Bestellung angegebenen Ort, DAP angegebener Bestimmungsort gemäß ICC Incoterms® 2020 („Lieferung DAP an Lieferadresse gemäß ICC Incoterms® 2020“) zu erfolgen. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Karlsruhe zu erfolgen.

(7) Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

(8) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergang am Erfüllungsort auf uns über. Ist eine Abnahme vereinbart, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die

gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe beziehungsweise Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(9) In unseren Betrieben und auf unseren Werksgeländen ist der Lieferant verpflichtet, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und sonstige Dritte zu überwachen und die Befolgung der für solche Betriebe geltenden besonderen gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich Arbeitssicherheit und ordnungsgemäßer Meldung der von ihm eingesetzten Personen einzuhalten.

(10) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben. Auf das Fehlen von uns zu liefernden Unterlagen, Daten, Beistellungen etc., kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese mindestens in Textform angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

(11) Höhere Gewalt, Streik, oder sonstige vom Lieferanten nicht zu vertretende Umstände, die es ihm unmöglich machen, den Vertrag ganz oder teilweise innerhalb der vereinbarten Leistungszeit zu erfüllen, berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder seine Ausführung hinauszuschieben, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche gegen uns zustehen.

§ 5 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Rechtzeitige und abnahmefähige Leistung ist wesentliche Vertragspflicht. Die in unserer Bestellung angegebene Leistungszeit ist bindend. Sie beginnt mit Eingang der Bestellung beim Lieferanten. Wenn die Leistungszeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, hat sie unverzüglich nach Vertragsschluss zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung von Leistungszeit und -termin ist der Eingang der Leistung bei der von uns bezeichneten Empfangsstelle. Der Lieferant gerät nach Ablauf der Leistungszeit in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er – aus welchen Gründen auch immer - vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Der Vorbehalt der Selbstbelieferung des Lieferanten ist ausgeschlossen

(3) Rechtzeitige Leistung setzt die Übergabe der kompletten Dokumentation voraus. Wegen der Einzelheiten wird auf Paragraph 4 Absatz 4 der AEB verwiesen.

(4) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht, oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit und kommt dadurch in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die noch nicht erbrachte Leistung selbst oder durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten erbringen zu lassen. Wir behalten uns das Recht vor, dem Lieferanten sämtliche Schäden und Kosten in Rechnung zu stellen, die auf der verspäteten Leistung beruhen (insbesondere: Produktionsausfall von uns und/oder unserer Kunden, Vertragsstrafen etc.). Die Regelungen in Abs. (5) bleiben unberührt. Die Annahme der verspäteten Leistung durch uns enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

(5) Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 0,5 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet erbrachten Lieferung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 6 Mängelhaftung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit in unbedingter Übereinstimmung mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

(3) Der Lieferant gewährleistet, dass die Leistung in Konzeption und Herstellung den anerkannten Regeln der Technik (DIN- oder EN-Normen, Zertifizierungen und Qualitätsstandards) und den Produktionsvorschriften an den ihm bekannten Einsatzorten entspricht. Einschlägige Sicherheits- und umweltschutzrechtliche Normen sind stets zu beachten.

(4) Weiterhin haftet der Lieferant für die Umweltverträglichkeit der Leistung und der Verpackungsmaterialien sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Entsorgungspflichten.

(5) Auf Anforderung wird der Lieferant die Einhaltung der vorstehend unter (3) und (4) genannten Bestimmungen kostenfrei nachweisen; insbesondere sind Beschaffenheitszeugnisse und Sicherheitsdatenblätter vorzulegen. Ist im Einzelfall eine Abweichung von diesen Vorgaben und Vorschriften erforderlich, so bedarf dies unserer vorherigen Einwilligung.

(6) Der Lieferant gewährleistet, dass er seine Pflichten gemäß der REACH Verordnung erfüllt. Weiter haftet er für die Einhaltung der Normen für Import und Export und der Zollverordnungen sowie der Exportkontrollbestimmungen der USA. Er wird uns vorab mindestens in Textform informieren, wenn Lieferungen ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen unterliegen. Weiter verpflichtet sich der Lieferant dazu, uns rechtsverbindlich über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen oder US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen, sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes zu unterrichten. Hierzu übergibt uns der Lieferant die erforderlichen Dokumente und Informationen.

(7) Der Lieferant nennt uns auf Anfrage einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen zu technischen Details und Fragen der Exportkontrolle.

(8) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 ff. HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderleistung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist.

(9) Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(10) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

(11) Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß und ist kein Verzicht auf Gewährleistungsansprüche. Gleiches gilt für die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Unterlagen (Zeichnung, Entwürfe, Modelle, Muster, Proben, auch Zwischenleistung etc.). Uns stehen uneingeschränkt die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche nach unserer Wahl zu. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(12) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; sowie alle erforderlichen sonstigen Aufwendungen (insbesondere Aus- und Einbaukosten; Transport-, Arbeitsmaterial-, Gutachtenkosten), Unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(13) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der vorstehenden Regelungen gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(14) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 7 Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb der Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art

der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 8 Produzentenhaftung

(1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 9 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang soweit nicht insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere gesetzliche Verjährungsfristen gelten. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen können.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 10 Eigentumsrechte

(1) Die Übereignung der Lieferung auf uns hat unbeding und ohne Rücksicht auf Zahlung zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

(2) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Sachen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an der Sache erwerben. Erfolgt die Verarbeitung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

§ 11 Geheimhaltung/Datenschutz

(1) Der Lieferant wird sämtliche vertrauliche Informationen, welche ihm während der Zusammenarbeit bekannt werden, streng vertraulich behandeln und nur zur Angebotsprüfung oder Vertragsausführung verwenden. „Vertrauliche Informationen“ sind dabei wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich oder technisch sensible oder vorteilhafte Informationen des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer bekannt werden. Als „vertraulich“ gelten alle Informationen, die erkennbar in irgendeiner Weise als vertraulich oder gesetzlich geschützt bezeichnet werden oder deren vertraulicher oder sensibler Inhalt offensichtlich ist. Hierunter fallen insbesondere kaufmännische Geschäftsinformationen wie Preise, Umsätze und Kundenstamm; weiterhin vertrauliches Know-how und sonstige Geschäftsgeheimnisse wie insbesondere Produktionsverfahren und –abläufe, Rezepturen, Spezifikationen, technische Zeichnungen und Muster. Der Begriff der Vertraulichen Informationen umfasst insbesondere gespeicherte oder zum Zwecke der Weiterverarbeitung auf Systeme des Auftragnehmers übertragene Daten sowie jegliches sonstiges Anschauungsmaterial wie Dokumente, Unterlagen und Fotos aber auch Schriftstücke und mündliche Mitteilungen.

(2) Dritten dürfen vertrauliche Informationen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung zugänglich gemacht werden. Diese sind schriftlich auf unsere Eigentums- und Urheberrechte hinzuweisen und zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Vertragsbeendigung fort. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in dem überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen öffentlich bekannt geworden ist. Öffentlich bekannte Informationen“ sind solche, die dem Auftragnehmer oder seinen Organen, Angestellten und Bevollmächtigten (im folgenden „Vertreter“) nachweislich bereits vor ihrem Bekanntwerden anlässlich der Zusammenarbeit der Parteien zugänglich waren bzw. ohne Verschulden von Seiten des Auftragnehmers während der Geltungsdauer der vorliegenden Vereinbarung öffentlich bekannt wurden.

(3) Nach Vertragsbeendigung oder wenn es zu keinem Vertragsschluss kommt, sind uns sämtliche Unterlagen einschließlich Kopien unverzüglich zurückzugeben oder zu

vernichten und gespeicherte Daten zu löschen, soweit nicht eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. In diesem Fall erfolgt die Vernichtung bzw. Löschung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist. Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen oder Daten. Der Lieferant hat den Vertragsschluss mit uns vertraulich zu behandeln. Auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung darf, insbesondere zu Werbezwecken, nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung hingewiesen werden.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die der Lieferant uns im Rahmen der Abwicklung einer Bestellung über bei ihm beschäftigte Mitarbeiter übermittelt (z. B. Name, Position und E-Mail-Adresse von Mitarbeitern), erfolgt unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben und dient nur dem eigenen Geschäftsablauf; die personenbezogenen Daten werden Dritten nicht zugänglich gemacht oder weitergeleitet. Die Einzelheiten werden in dem gesonderten Dokument „Datenschutzerklärung“ geregelt.

(5) Der Lieferant ist im Fall einer Übermittlung von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter an uns verpflichtet, die betroffenen Mitarbeiter rechtzeitig nach Maßgabe des Artikel 14 Datenschutzgrundverordnung (EU) Nr.2016/679 über die Datenverarbeitung durch uns, die in vorstehendem Absatz 4 beschrieben ist, zu informieren; wir sehen von einer Information des betroffenen Mitarbeiters ab.

§ 12 Schutzrechte / Beistellungen / Werkzeuge

(1) An Plänen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Daten behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und Daten sind ausschließlich für die vertragliche Leistungserbringung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. An von uns zur Verfügung gestellten oder beauftragten technischen und kaufmännischen Unterlagen, Stoffe und Materialien, insbesondere Konstruktionsplänen, Datenblättern, Berechnungen, Ausführungs-anweisungen, Skizzen und Muster, und nach unseren Angaben gefertigte Software (einschließlich Quellcode) behalten wir uns Eigentums- und/oder Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung eines Auftrages an uns zurückzugeben. Dritten dürfen sie nicht ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung zugänglich gemacht werden. Eine gewerbliche Nutzung zu Gunsten Dritter ist ausgeschlossen.

(2) Alle von uns beigestellten Fertigungsmittel, Werkzeuge, Schablonen, Montagevorrichtungen, Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte), Maschinen, Paletten Hilfs- oder Transportmittel bleiben mit der Maßgabe in unserem Eigentum, dass wir als Hersteller und Schutzrechtsinhaber gelten. Ihre Verwendung ist nur für die beauftragte Auftragsausführung zulässig und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht für die Leistung für Dritte eingesetzt werden. Diese sind unter besonderer Kennzeichnung für uns getrennt zu halten und angemessen gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Schon jetzt tritt der Lieferant alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Bei Nichtrückgabe behalten wir uns vor, diese dem Lieferanten zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung zu stellen und ggf. mit noch offenen Verbindlichkeiten zu verrechnen.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten.

§ 13 Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

(1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferant gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Gerichtsstand (auch internationaler Gerichtsstand) für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Karlsruhe. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Karlsruhe, den 1. Januar 2020